

Examensreport

Termin November 2016¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

Juristisches Repetitorium
hemmer

Examensreport / Termin November 2016¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie in den meisten Examensterminen: Übergewicht der Anwaltsklausuren gegenüber den Richterklaturen (wenn auch diesmal „nur“ 3 zu 2).
- ✓ Diesmal keine Familienrechts-Klausur, Erbrecht aber war – wie fast immer – im Rennen.
- ✓ Wieder einmal hohe Anforderungen und viel Spezialwissen im Arbeitsrecht!
- ✓ Vorhanden waren insgesamt ungewöhnlich viele ZPO-Aufgaben, wobei es aber nicht um einzelne Höchstschwierigkeiten ging, sondern jeweils um eine Aneinanderreihung mehrerer kleiner, in Bayern examenstypischer und gut lösbarer Aufgaben.
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung stand – wie praktisch immer – bei der Arbeitsrechtsklausur absolut im Vordergrund, spielte aber auch in mehreren der anderen Klausuren eine bedeutende Rolle. Allerdings waren die ausgewählten Fälle nicht die allerneuesten.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils mit Tatbestand, aber Rubrum, Vollstreckbarkeitsentscheidung und Streitwertfestsetzung erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: Anspruch auf Übergabe und Übereignung aus § 433 I BGB. ⇒ Probleme der Wirksamkeit des Vertragsschlusses unter Einsatz eines Vertreters auf Verkäuferseite: Irrtumsanfechtung der Vollmacht (§ 119 I BGB wg. Zahlendreher) nach Vertragsschluss durch den Vertretenen sowie Anfechtung des Vertragsschlusses selbst durch diesen (⇒ Problem von § 166 I, II BGB bei Vertreter mit „gebundener Marschroute“ [hier Preislimit]). Frage nach dem (umstrittenen) richtigen Adressaten der Anfechtung und der Fortwirkung einer Vollmachtsurkunde nach § 171, 172 BGB sowie der nicht mehr gemäß § 121 BGB unverzüglichen Anfechtung des Kundgabeaktes (vgl. Pal. § 171, RN 1). – Gegenansprüche der Widerklage: Schmerzensgeld (§ 253 II BGB) wegen Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 832 BGB, dabei Frage der Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht (Haftung für Babysitter, „Auswahlverschulden“ i.S.d. § 832 I 2 BGB, dazu Palandt § 832, RN 8) und v.a. Problem der haftungsbegründenden Kausalität (nur eine von zwei gleichwertig möglichen Ursachen) mit Prüfung von § 830 I 2 BGB, (in der Sache eindeutige) Verjährung gemäß §§ 195, 199 I BGB.

Prozessuale Fragen: Streitverkündung gemäß §§ 72 ff ZPO durch den Kläger/Käufer an den Vertreter des Beklagten/Verkäufers (= wegen § 179 BGB Fall einer alternativen Haftung, die in Erweiterung des Wortlauts von § 72 ZPO anerkannt ist [BGH NJW 2015, 559; ThP § 72, RN 7], wobei Zulässigkeit der Streitverkündung im hier stattfindenden sog. Vorprozess ohnehin unerheblich ist). – letztlich alleine entscheidend: Beitritt des Verkaufsvertreters als Streithelfer des Käufers/Klägers (§§ 66, 71 ZPO) – Versäumnisurteil gemäß § 330 ZPO, da weder Kläger noch Streithelfer erschienen – Einspruch durch den Streithelfer (§§ 338 ff, 67 ZPO) mit Problem der Einspruchsfrist des § 339 ZPO: hier Zulässigkeit, da trotz früherer (nach h.M. überflüssiger [vgl. ThP § 67, RN 9, Zöller § 67, RN 5]) Zustellung an den Streithelfer die Frist nicht vor wirksamer Zustellung an die unterstützte Partei (Kläger) selbst beginnt: es existiert keine eigene Frist für den Streithelfer, nur eine für die Partei – dabei mangels Antrags auf Zurückweisung (vgl. § 71 I, III ZPO) keine Prüfung des Interesses i.S.d. § 66 ZPO – Bestreiten des Streithelfers gegen den Willen des unterstützten Klägers (unwirksam gemäß § 67 ZPO a.E.) – Kostenentscheidung gemäß

§ 101 ZPO – keine Gesetzmäßigkeit des VU (Prüfung evtl. über § 344 ZPO), da keine Ladung des bereits beigetretenen Streithelfers erfolgte (nötig wegen § 71 III ZPO, Folge ist Verletzung von § 335 I Nr. 2 ZPO). – Widerklage ohne sachlichen Zusammenhang i.S.d. § 33 ZPO (keine Rüge, daher § 295 ZPO nach BGH) und mit Streitwert von nicht über 5.000 € (Zuständigkeit des Landgerichts über Erst-Recht-Schluss aus § 506 ZPO) sowie mit „Größenordnungsantrag“ auf Schmerzensgeld (Relativierung von § 253 II Nr. 2 ZPO). – einseitige Erledigungserklärung bzgl. der Widerklage mit Detailproblem, ob das etwaige erledigende Ereignis der Eintritt der Verjährung ist (= vor Rechtshängigkeit!) oder die (hier nach RH erfolgte) Erhebung der Einrede gemäß § 214 I BGB (so BGH NJW 2010, 2422 = Life & Law 2010, 441; ThP § 91a, RN 5).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Die in dieser Examensklausur relevant gewordenen Details zur Behandlung der Streithilfe und Streitverkündung werden in unserem wöchentlichen Assessorkurs ausführlich besprochen, wobei die Kursteilnehmer die handwerkliche Umsetzung anhand einer Beispielsklausur trainieren können. Das Problem der einseitigen Erledigungserklärung wegen Verjährungseinrede (BGH NJW 2010, 2422 = Life & Law 2010, 441) wurde zusammen mit dem Parallelproblem der Aufrechnungserklärung nach Rechtshängigkeit bei vorher schon gegebener Aufrechnungslage in der Unterrichtseinheit „Erledigungserklärung“ im Juli 2016 ausführlich behandelt. Vier Wochen später konnten die Kursteilnehmer das letztgenannte fast identische Parallelproblem in JRH-Klausur Nr. 1237 am konkreten Fall anwenden und so ihr Wissen in diesem Problemkreis durch Wiederholung festigen. Klausuren, in denen es um den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil geht, können unsere Teilnehmer gleich mehrfach jährlich trainieren.

■ ■ Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz (Anspruchsbegründung nach Mahnverfahren, § 697 I bzw. hier III ZPO) mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreigeteilter Bearbeitervermerk, eine bayerische Besonderheit).

Materiell-rechtliche Probleme zu zwei Streitgegenständen: Einerseits Kaufpreisforderungen gemäß § 433 II BGB mit Streit um Erfüllung (§ 362 I BGB: bisher unsubstanziierter außerprozes-

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

sualer Vortrag des Beklagten) und Verjährung (s.u.) – andererseits Schadensersatz wegen Brandausbreitung nach Motorbrand eines geparkten Kfz: Haftung nach § 7 I StVG mit Frage „bei dem Betrieb“ (nach BGH NJW 2014, 1182 i.d.R. zu bejahen, wenn der Brand in ursächlichem Zusammenhang mit den Betriebseinrichtungen steht) – Überdies Prüfung einer auch deliktischen Haftung wegen Vorhersehbarkeit des Brandes (infolge mangelnder Wartung und Indizien für Überhitzungsgefahr der Elektrik), dabei „Klassiker“ des später in seiner Richtigkeit wieder bestrittenen Schuldanerkenntnisses am Unfallort (⇒ Abgrenzung zwischen konstitutivem und deklaratorischem Schuldanerkenntnis sowie bloßem „Zeugnis gegen sich selbst“, also Beweismittel [hier: pauschales Schuldeingeständnis ohne Angaben zum Hergang!]) – Probleme des Schadensumfangs: Forderung von fiktiven Reparaturkosten (hier sogar geringer als der Wiederbeschaffungsaufwand) gemäß § 249 II BGB mit Detailproblem, ob die Umsatzsteuer trotz § 249 II 2 BGB wegen gezahlter Umsatzsteuer des Ersatzkaufs ersatzfähig ist – Kosten eines Privatgutachtens zur Ermittlung von Schadensursache und Schadensumfang als Folgeschaden – Voraussetzungen des Nutzungsausfallschadens (hier für Wartezeit bis zur Lieferung eines Ersatzfahrzeugs, dabei viel länger als prognostizierte Reparaturdauer: nach BGH keine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensermittlung zulässig!) – Ansprüche gegen die grds. gesamtschuldnerisch haftende Haftpflichtversicherung (§§ 115-117 VVG) mit Verjährung nach § 115 II 1 VVG i.V.m. §§ 195, 199 BGB.

Auswirkung des Mahnverfahrens auf die Verjährung der §§ 195, 199 BGB (teilweise i.V.m. § 14 StVG): grds. Hemmung durch Mahnbescheid gemäß § 204 I Nr. 3 BGB (mit hier noch unproblematischem § 167 ZPO) und Wiederbeginn der nur zweitägigen Restfrist wegen Stillstand des Mahnverfahrens (§ 204 II S. 2 i.V.m. S. 1 und § 209 BGB) sechs Monate nach Widerspruchsmittlung sowie erneute Hemmung gemäß § 204 II 3 BGB durch Einzahlung der für die Abgabe nötigen Gerichtsgebühren – teilweise (Kaufpreisforderung) aber Problem des Nichteingreifens der Hemmung der Verjährung (§ 204 I Nr. 3 BGB) wegen mangelnder Individualisierung i.S.d. § 690 I Nr. 3 ZPO (Pal. § 204, RN 18; klare Abgrenzbarkeit aus Sicht des Empfängers erforderlich, v.a. bei Mehrheit von Forderungen, vgl. ThP § 690, RN 9). – Hemmung auch gegenüber der nicht in das Mahnverfahren involvierten Haftpflichtversicherung als Gesamtschuldner (§ 115 II 4 VVG als Sonderregel zu § 425 BGB). – Auswirkung einer vom Mandanten zunächst versäumten Frist zur Anspruchsbegründung (in dieser Phase noch keine Präklusion gemäß § 296 ZPO [vgl. § 697 III ZPO], erneuter Stillstand wirkte sich hier mangels Länge auch nicht über § 204 II 2 BGB aus) – Parteierweiterung (Versicherung) wegen der durch Abgabe ans Streitgericht bereits eingetretenen Rechtshängigkeit – Abgrenzung zwischen Klagerücknahme und Erledigungserklärung (bloße Beschränkung des Antrags nach § 696 ZPO hier nicht mehr möglich) infolge der bereits vorprozessualen Erhebung der Verjährungseinrede gemäß § 214 I BGB (deswegen hier [nur] Kaufpreisforderung von Anfang an unbegründet) – Routinefragen der Beweisführung (Polizeiliche Ermittlungen, Behandlung eines Privatgutachtens).

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Obwohl eine Klausur mit diesem Strickmuster (Anspruchsbegründung nach Mahnverfahren [§ 697 ZPO] mit zusätzlicher Parteierweiterung) in Bayern noch nicht im Examen geprüft worden war, konnten Teilnehmer des Hemmer-Kurses diese wenige Wochen vor dem Examen in der JRH-Klausur Nr. 1245 trainieren. In dieser Klausur und den weiteren Unterlagen dieser Unterrichtseinheit ging es auch um die Detailvoraussetzungen der Hemmung nach §§ 204 I Nr. 3 BGB, 167 ZPO sowie um das – sehr oft übersehene! – Problem des Stillstands i.S.d. § 204 II 2 BGB! Und damit auch jeder sensibilisiert ist, haben wir das Problem der nötigen Individualisierung in der JRH-Klausur Nr. 1250 unmittelbar vor dem Examen (mit einem etwas anderen Aufhänger) gleich noch einmal ausführlich behandelt. Die Anwendbarkeit der Gefährdungshaftung nach § 7 I StVG, insbesondere auch das Merkmal „bei dem Betrieb“ und seine Anwendbarkeit beim Motorbrand (BGH NJW 2014, 1182) ist

im StVG-Teil des Intensivkurses „Materielles Zivilrecht“ behandelt und wurde auch in den Übersichten der Unterrichtseinheit von JRH-Klausur Nr. 1240 dargestellt. Die Aufteilung der Klausurprobleme anhand des „bayerisch dreiteiligen“ Bearbeitervermerks können Sie bei uns im Kurs regelmäßig trainieren: Eine anspruchsvolle Selektionsaufgabe, deren Bewältigung viel Übungsaufwand erfordert und so nur in Bayern existiert (⇒ Vorsicht: die vollkommen anderen Aufbauregeln aus den Skripten von Anbietern aus den nördlichen Bundesländern verstoßen in Bayern gegen den Bearbeitervermerk!).

■■■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertfestsetzung).

Materiell-rechtliche Probleme: Herausgabeansprüche aus § 985 BGB bzgl. zweier Pferde (Stute und Fohlen). Stute: Prüfung gutgläubigen Erwerbs gemäß §§ 929 S. 1, 932 ff BGB, hier Abhandenkommen i.S.d. § 935 I BGB bei Weggabe durch einen Besitziener (angestellter Pferdepfleger). Übereignung durch den Kläger an Dritten gemäß §§ 929, 931 BGB mit Problem des abtretbaren Anspruchs (Unabtretbarkeit von § 985 BGB, Pal. § 931, RN 3), daher entweder ausnahmsweise wirksamer § 931 BGB ohne Abtretung (wohl h.M.) oder Auslegung der Abtretungserklärung als Ermächtigung i.S.d. § 185 BGB als Fall des § 931 BGB (BGH WM 1964, 426). – Fohlen: Prüfung eines Erwerbs durch den Beklagten als nichtberechtigten Eigenbesitzer gemäß § 955 I BGB (als Ausnahme zu § 953 BGB), dabei Wegfall der Gutgläubigkeit erst kurz nach Trennung (Geburt) und Nichtanwendung der Wertung von § 935 I BGB bei „Früchten“, dies selbst bei vorhandener „Fruchtbildung“ (Muttertier bereits trächtig; str. aber h.M., vgl. Pal. § 955, RN 4). – dafür Nutzungsersatzansprüche des Klägers als Muttertier-Eigentümer (Jungtier = Sachfrucht gemäß §§ 99 I, 90a BGB = Nutzung i.S.d. § 100 BGB) gemäß §§ 988, 812 ff BGB (Rechtsfolgenverweisung! ⇒ Frage nach Vorrang der Leistung bzw. „Kondiktionsfestigkeit“ von § 955 BGB stellt sich hier nicht): zunächst Herausgabe gemäß § 812 I BGB, später wegen Weiterveräußerung Wertersatz gemäß §§ 988, 818 II BGB mit insoweit völlig unsubstanziertem Entreichungseinwand gemäß § 818 III BGB. Evtl. noch kurz: keine Ansprüche auf Schadensersatz gemäß § 989 BGB bzw. Wertersatz nach § 816 I 1 BGB (unbegründet wegen § 955 BGB!). – Verwendungsersatzansprüche des unentgeltlichen Eigenbesitzers wegen Fütterungskosten (nur bzgl. Muttertier, hier in der Phase vor und nach Eintritt der verschärften Haftung wegen Bösgläubigkeit und später auch Rechtshängigkeit: Unterscheidung zwischen § 994 II, 683, 670 BGB und § 994 I BGB, wobei bei letzterem über Satz 2 („verbleiben“) eine Schachtelprüfung von Nutzungsersatz [v.a. § 988 BGB] durchzuführen war – Problem der Auswirkung von Verwendungsersatzansprüchen auf § 985 BGB: Abgrenzung zwischen Klageabweisung wegen § 986 BGB und bloßer – hier hilfsweise erhobener – Einrede gemäß §§ 1000, 274 BGB (hier bei fehlender Zug-um-Zug-Beschränkung des Klageantrags).

Prozessuale Fragen: Veräußerung (nur) der Stute durch Klägerin gemäß §§ 929, 931 BGB nach Rechtshängigkeit (Fall von § 265 I ZPO) mit Klageänderung (§ 264 Nr. 2 ZPO) auf Prozessstandschaft gemäß § 265 II 1 ZPO und Prüfung von §§ 265 III, 325 II ZPO (Streitfrage, ob § 325 II ZPO bei Veräußerung durch Berechtigten überhaupt anwendbar ist [ThP § 325, RN 8 ist insoweit wohl Mindermeinung!]) hier wegen Kenntnis der Erwerblerin vom Prozess unerheblich). – Veräußerung (nur) des Fohlens durch Beklagten nach Rechtshängigkeit mit Klageänderung (§ 264 Nr. 3 ZPO) auf Schadensersatz bzw. Wertersatz (Alternative für Kläger zum Vorgehen über Anwendung der sog. Irrelevanztheorie, ThP § 265, RN 14). – Örtliche Zuständigkeit, rügelose Einlassung i.S.d. § 39 ZPO.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Der nicht nur im Klausuraufbau alles andere als einfache § 265 ZPO spielt bei Hemmer eine zentrale Rolle und wurde – wie in jedem Jahr – zuletzt in der Unterrichtseinheit und JRH-Klausur Nr. 1229 ausführlich behandelt. Dabei werden v.a. auch die großen Unterschiede zwischen Klägereveräußerung und der Beklagtenveräußerung herausgearbeitet. Probleme des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen werden natürlich regelmäßig in die Klausuren eingebaut (etwa JRH-Klausur Nr. 1233). Probleme der Folgeansprüche im EBV, natürlich auch immer wieder Klausurgegenstand bei Hemmer, sind v.a. in unserem auch gerade auf die Wiederholung dieser Basics angelegten Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“ ausführlich dargestellt.

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungsklausur (Gutachten, teilweise rückblickend, teilweise zur künftigen Gestaltung) zu Fragen aus dem Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Grundstücksrecht, wobei zwei Teile bestanden, die in unterschiedlichen Zeitphasen mit neuen Ereignissen in der Zwischenzeit spielten.

Probleme des Falles Teil 1 (Phase 1): Prüfung der Eigentumslage an zwei Grundstücken und damit einer Erbfolge, hier Erbfolge nach dem Zweitverstorbenen aus einem Ehegatten-Erbvertrag (§§ 2274 ff BGB) mit offensichtlich vollständig vertragsmäßigen Verfügungen i.S.d. §§ 2278, 2289 I 2 BGB mit sog. „Einheitslösung“ und Ersatz-Schlusserbeneinsetzung (§§ 2096, 2279 I BGB, hier identisch zur Anwachsung beim anderen Schlusserben gemäß § 2094 BGB). – Veräußerung von einem von zwei geerbten Grundstücken an eine „UG & Co. KG“, die dort ein Bauprojekt betreiben will: Erläuterung des Wesens der „UG & Co. KG“ (Sonderfall der „GmbH & Co. KG“ mit geringer Kapitalausstattung der UG als Komplementär der KG, vgl. § 5a GmbHG) und Frage der Vertretung derselben durch den Prokuristen gemäß § 49 I HGB mit Problem des § 49 II HGB (Handelsregister enthielt keine derartige „Grundstücksklausel“, obwohl eintragungspflichtig i.S.d. § 53 I HGB [vgl. Baumbach/Hopt § 53, RN 3]), daher wäre gemäß §§ 125 I, 161 II HGB die Vertretung durch die UG [Unternehmergesellschaft], also deren Geschäftsführer (§ 35 I GmbHG) nötig oder Einzelvollmacht mit Nachweis nach § 29 GBO bzw. isolierte Grundstücksklausel in der Form des § 29 GBO, die dann im Zusammenspiel mit dem HReg (dort Prokura erkennbar), die Vertretungsbefugnis auch in formaler Hinsicht (öffentlich-beglaubigte Form für das Grundbuchamt) ergibt. – Regelung eines Rechts auf Verlegung eines Abwasserkanals für ein Bauprojekt der Erwerberin auf dem beim Veräußerer verbleibenden Grundstück: Vereinbarung einer Grunddienstbarkeit gemäß §§ 1018 ff, 873 BGB, Fragen der Form der schuldrechtlichen Abrede (normalerweise kein Fall von § 311b I BGB, hier aber anders wg. des gewollten Zusammenhangs mit der Grundstücksveräußerung) bzw. der dinglichen Einigung (§ 873 BGB). – Einräumung des ersten Ranges vor einer vorhandenen Sicherungsgrundschuld, deren Löschung nicht beabsichtigt ist (Rangrücktritt, §§ 879, 888 BGB, § 19 GBO).

Teil 2 (Phase 2): Prüfung der Erbfolge nach Auftauchen zweier neuerer Urkunden mit letztwilligen Verfügungen der Erbvertragsschließenden: Anwendbarkeit von § 2292 BGB auch auf die nur teilweise Änderung des Erbvertrags (hier: für den Fall entscheidende Änderung beim Ersatzschlusserben: Nachfolge wie in Auslegungsregel des § 2069 BGB angeordnet), Wille zur gemeinschaftlichen Verfügung und Formwirksamkeit gemäß §§ 2265, 2267, 2247 BGB bei zwei getrennten handschriftlichen Urkunden. – Prüfung des Eigentumserwerbs der Gesellschaft mit Ablehnung von §§ 873, 925 BGB (kein Alleineigentum des Veräußerers, sondern Gesamthandseigentum, vgl. §§ 2032 ff BGB), Ablehnung von § 892 BGB (keine Grundbucheintragung

des Veräußerers selbst, sondern noch des Erblassers) und Nichtanwendbarkeit von § 2366 i.V.m. §§ 873, 925 BGB (statt mit Erbschein war Umschreibung unter Vorlage von Erbvertrag und Sterbeurkunde erfolgt). – Prüfung der Möglichkeiten zur diesmal wirksamen Eigentumsverschaffung unter Mitwirkung der minderjährigen Miterben: Am praktikabelsten Heilung des bisherigen Vertrags durch Zustimmung von deren Mutter (alleinvertretungsberechtigt als Witwe gemäß §§ 1626, 1629 BGB) und des Familiengerichts (§§ 1821 Nr. 1, Nr. 4, 1643 IV BGB), dabei Anwendung von §§ 185 II 1. Alt., 182 II BGB bzgl. Auffassung bzw. §§ 19, 29 GBO bzgl. Grundbucheintragung (wegen Nachweis beim Grundbuchamt); zuvor am besten dreiseitiger Vertrag zwischen allen Beteiligten mit schuldrechtlicher Verpflichtung zur Zustimmung Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Wie Sie selbst bemerkt haben werden: Es handelt sich fast vollständig um Probleme, mit denen man in den Prozessklausuren üblicherweise nicht konfrontiert wird, die aber absolut typisch sind für die von Notaren als Aufgabenstellern beherrschten bayerischen Kautelarklausuren. Sowohl unser Intensivkurs Kautelarrecht als auch der auf die Verschaffung von Klausurpraxis speziell bei diesem Klausurtyp zugeschnittene Kurs-Upgrade „Anwalt Intensiv“ hat deswegen seinen absoluten Schwerpunkt in diesen Themen Erbrecht (gerade mit Konzentration v.a. auch auf das gemeinsame Ehegattentestament und den Erbvertrag), Grundstücksrecht und Gesellschaftsrecht (inklusive von GmbH-Fragen).

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltschriftsatz für den Arbeitgeber (Klageerwiderung ohne Sachverhaltsdarstellung) mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreigeteilter bayerischer Bearbeitervermerk).

Materiell-rechtliche Probleme: Verteidigung des beklagten Arbeitgebers gegen Kündigungsschutzklage nach § 4 S. 1 KSchG: ordentliche Kündigung wegen Alkoholkonsum am Arbeitsplatz: Abgrenzung zwischen verhaltensbedingter und personenbedingter Kündigung, hier bei gefährlicher Tätigkeit (Einsatz von Lkws und Baggern) und chronischer Alkoholabhängigkeit, abgebrochener Therapie und Verweigerung der Durchführung einer erneuten Therapie: letzteres wird nicht als Pflichtverletzung i.S.d. verhaltensbedingten Kündigung geprüft, sondern im Rahmen der Prognose, also auf Stufe 1 der Drei-Stufen-Prüfung der personenbedingten Kündigung (BAG, Urteil vom 20. Dezember 2012, Az. 2 AZR 32/11; NZA 2014, 602). – Prüfung der Wirksamkeit einer nach Zugang der Kündigung getroffenen Klageverzichtsabrede (BAG NZA 2016, 351; NZA 2015, 350; NZA 2007, 1227; NZA 2008, 219): Prüfung des Überraschungseffekts (§ 305c I BGB), Frage der Anwendbarkeit der AGB-Kontrolle wegen § 307 III 1 BGB (Details bei gegenseitiger Hauptleistungsabrede innerhalb des BAG umstritten!), Unwirksamkeit nach § 307 I 1 BGB bei Fehlen einer angemessenen Kompensation (hier aber sechs Monatsgehälter Abfindung) – Vor der Anwendbarkeit der §§ 623, 126 I, II BGB (beiderseitige Unterschrift) auf die Verzichtserklärung (Einzelfallfrage). – Rückforderung von „Urlaubsgeld“: Abgrenzung der arbeitsleistungsbezogenen Sonderzahlung (steht im Synallagma des Arbeitsvertrags) zur Gratifikation. Auswirkung des Gegenseitigkeitsverhältnisses auf die Wirksamkeitskontrolle (§ 307 BGB) von Stichtagsklauseln; Einbeziehung von Kündigungsgründen aus Arbeitgebersphäre (BAG NZA 2012, 620; NZA 2014, 368; NZA 2014, 1136; NZA 2015, 992). – Auswirkung eines nach Zugang der Kündigung und nach Klageerhebung eingetretenen Betriebsübergangs i.S.d. § 613a I BGB: keine Unwirksamkeit der Kündigung nach § 613a IV BGB, Altarbeitgeber als richtiger Klagegegner für

Kündigungsschutzklage, dabei Wirkungen der §§ 265, 325 ZPO (BAG NZA 2006, 597; NZA 2006, 668). – Gewillkürte Prozessstandschaft infolge der „Rückermächtigung“ zur Geltendmachung des übergegangenen Rückzahlungsanspruchs (insoweit kein Fall von § 265 II 1 ZPO, da Rechtshängigkeit einer etwaigen Widerklage entscheidend). – hilfsweise Klageerweiterung mit Sinnhaftigkeit eines sofortigen Anerkenntnisses (§§ 307, 93 ZPO) wegen Weiterhaftung nach § 613a II BGB und Bedeutungslosigkeit einer Abrede der beiden Arbeitgeber im Außenverhältnis (Abgrenzung Schuldnerwechsel zur Erfüllungsübernahme) – nötige Belehrung über § 12a ArbGG.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Volltreffer!* In unserem Intensivkurs Arbeitsrecht haben wir die BAG-Rechtsprechung zu ausnahmslos allen in dieser Examensklausur enthaltenen Problemen besprochen. Die Grundregeln zur Abgrenzung zwischen verhaltensbedingter und personenbedingter Kündigung, die Drei-Stufen-Prüfung der personenbedingten Kündigung und gerade auch die Besonderheiten des – vom Kursleiter als Examenstipp hervorgehobenen – konkre-

ten Falles, auf dem diese Examensklausur beruhte (BAG NZA 2014, 602), sind in unserem Intensivkurs Arbeitsrecht präzise dargestellt. Die Problematik der Wirksamkeitskontrolle von Klageverzichtsabreden wurde im Jahre 2016 ausführlich und unter Herausarbeitung der in dieser Klausur nötigen Differenzierungen sowohl im Intensivkurs Arbeitsrecht (Kündigungsrecht, Fall 1) als auch in JRH-Klausur Nr. 1213 besprochen und als „eines der derzeit heißesten Eisen überhaupt“ dargestellt. Und schließlich wurde im Mai-Heft der kursintegrierten „Life & Law Bayern Spezial“ anhand einer Besprechung von BAG NZA 2016, 351 („Zeugnisfall“) noch einmal der aktuelle Stand der Rechtsprechung hierzu zusammengefasst. Die Abgrenzung der arbeitsleistungsbezogenen Sonderzahlung zur Gratifikation und ihre entscheidende Auswirkung auf die Wirksamkeitskontrolle (§ 307 BGB) von Stichtagsklauseln wurde umfassend besprochen im Intensivkurs Arbeitsrecht (Fall 1 zu den Sondervergütungen). Schließlich sind selbstverständlich auch die Probleme des Betriebsübergangs, v.a. auch die diffizile prozessuale Auswirkung von § 613a BGB im Intensivkurs Arbeitsrecht enthalten.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Das grundlegende Anforderungsprofil entsprach dem Schwerpunkt der Examenstermine der letzten Jahre: Einmal Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, einmal Revisionsrecht.
- ✓ Aufgabe 6 enthielt vornehmlich materiell-rechtliche Probleme. Demgegenüber wies Aufgabe 7 einen erhöhten Umfang im Verfahrens- bzw. Prozessrecht auf.
- ✓ Durch eine saubere Gesetzessubsumtion, die Argumentation mit dem juristischen „Handwerkszeug“ und die geschickte Verwendung des Kommentars waren beide Klausuren für einen geübten Bearbeiter gut in den Griff zu bekommen.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Abschlussverfügung(en) der Staatsanwaltschaft, dabei – wie üblich – keine Anwendung der §§ 153-154f bzw. 407-412 StPO bzw. von § 200 II 2 StPO und §§ 283-283d StGB.

Materiell-rechtliche Schwerpunkte: Erste prozessuale Tat: Probleme des Betrugs gemäß § 263 StGB im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag, der einen Eigentumsvorbehalt und die Vereinbarung von Ratenzahlung beinhaltete: Zahlung unterblieb und die Kaufsache wurde durch den Beschuldigten veräußert. Wg. Fehlens der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit bereits bei Vertragsschluss Prüfung des Vermögensschadens aufgrund hinreichend konkreter Vermögensgefährdung. Zudem Ansprechen von §§ 266 I und 246 I StGB. – Zweite prozessuale Tat: Prüfung eines Dreiecksbetrugs (der zahlungsunfähige Beschuldigte trat in einem Kaufvertrag eine Forderung an den Geschädigten ab, zog diese aber aufgrund nachträglichen Entschlusses absprachewidrig für sich ein und verbrauchte den Geldbetrag, wobei der gutgläubige Drittschuldner mit Wirkung für den Geschädigten verfügte), dabei Beachtung von § 407 I BGB im Rahmen des Vermögensschadens. Wiederum §§ 266 I und § 246 StGB thematisieren. Prüfung der Beteiligtenstellung (Täterschaft / Gehilfenstellung) sowie von § 267 StGB und prozessual: fehlende Belehrung nach §§ 136 I 2, 163a IV 2 StPO in der ersten Vernehmung und eine unterbliebene „qualifizierte“ Belehrung in der Folgevernehmung. Dritte prozessuale Tat: geplante Nichtzahlung eines Kaufpreises trotz Fälligkeit und Zahlungsunfähigkeit. Vierte prozessuale Tat: Einstellung wg. Rücknahme des Strafantrags (§§ 185, 194 I StGB, absolutes Antragsdelikt), außerdem Probleme der örtlichen Zuständigkeit, der Mitteilungspflicht, der Verwertbarkeit von Beweismitteln und der notwendigen Verteidigung.

Hemmer Trainingsplan-Info: An Klausur Nr. 6 zeigte sich wiederholt deutlich, dass das materielle Strafrecht auch im Assessorexamen unbedingt sicher beherrscht werden muss. Das gelingt nur durch regelmäßiges Wiederholen, u.a. effektiv gefördert in unserem Wochenend-Intensivkurs StGB / StPO. Unerlässlich ist auch strukturiertes Klausurentraining, wie es der Hemmer-Assessorkurs bietet um eine Klausur wie die vorliegende zeitlich überhaupt zu bewältigen. Die Formalia und prozessualen Schwierigkeiten einer Abschlussverfügung werden in den Übungsklausuren regelmäßig behandelt, zuletzt in Assessorklausur Nr. 1256. Die schnelle Orientierung im Kommentar kann nur anhand von Klausuren und einer entsprechenden Arbeit mit den Hilfsmitteln eingeübt werden und ist unerlässlich, um im Examen die Zeit für eine eigenständige, argumentativ überzeugende Lösung zu haben.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Revisionsbegründungsschriftsätze zweier Nebenkläger (Ehepaar), bzgl. des Mannes mit sämtlichen Formalien, bzgl. der Frau ohne Anträge, nur mit Sachrüge. Außerdem Mandantenschreiben mit Antworten und Hilfgutachten.

Materiell-rechtliche Schwerpunkte und prozessuale Schwerpunkte: Mögliche Verfahrensrügen (unter Beachtung des § 339 II StPO analog): fehlerhafte Besetzung der Strafkammer (3 statt 2 Berufsrichter), Verstoß gegen § 76 II 3 Nr. 3 GVG (§ 338 Nr. 1b) StPO, 222a StPO); Verstoß gegen §§ 245, 397 I StPO, weil Beweisantrag des Nebenklägers abgelehnt wurde; Verstoß gegen §§ 397 I, 258 StPO, weil der Nebenkläger keine Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme erhielt; mögliche Verstöße gegen

den Unmittelbarkeitsgrundsatz aus § 250 S. 2 StPO wegen Verlesung von Urkunden. – Sachrüge des Ehemannes: keine allgemeine Rüge, sondern abstellen auf die anschlussfähigen Delikte nach § 390 I StPO und dabei nur auf den Schuldspruch (§ 400 I StPO). ⇒ statt bisherige Verurteilung wegen Nötigung Prüfung von gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit schwerem Raub ⇒ Probleme der natürlichen Handlungseinheit und der Frage der Aneignungsabsicht trotz raschen Wegwerfens des Diebesguts, zudem des § 246 StGB und § 248a StGB. – Sachrüge der Ehefrau: Prüfung einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung ⇒ Notwehrlage nach § 32 II StGB aufgrund eines rechtswidrigen Angriffs der Ehefrau auf den Angeklagten? ⇒ Inzidentprüfung, ob diese wegen Nothilfe gem. § 32 II Alt. 2 StGB zugunsten des Ehemanns ihrerseits gerechtfertigt handelte (Gebotenheit der Notwehrhandlung aufgrund Notwehrprovokation durch den Ehemann u.a.). – Mandantenschreiben mit Aufklärung v.a. über die Besonderheiten der Revision des Nebenklägers: keine Rügemöglichkeit der Strafzumessung (§ 400 I StPO), dennoch

Einschätzung zur Straferwartung vornehmen; kein Eingehen auf die (ohnehin zu Recht) erfolgte Verurteilung des Angeklagten wegen Hehlerei nach § 259 I Var. 1 StGB (kein anschlussfähiges Delikt!); Fragen der Verböserung und der anwaltlichen Vertretung; fristgerechte Einlegung der Rechtsmittel, dabei insbes. §§ 401, 390 II StPO analog.

Hemmer Trainingsplan-Info: Kurz vor dem Examenstermin wurde auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Revisionsklausur mit Nebenklageproblematik nach §§ 395 ff. StPO in den mündlichen Kurseinheiten des Assessorkurses hingewiesen. Derartige Klausuren lassen sich gut bewältigen, wenn man von Anfang auf Examensniveau trainiert! Der Hemmer-Assessorkurs gewährt durchgehend ein derartig anspruchsvolles Niveau und wägt die Referendare während der Vorbereitung nicht in einer trügerischen Sicherheit. Revisionsklausuren sind regelmäßig Gegenstand der Hemmer-Klausuren und werden deshalb mit ihren typischen Besonderheiten trainiert, zuletzt vor dem Examenstermin in Assessorklausur Nr. 1236.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie schon im letzten Termin standen die anwaltlichen Aufgabenstellungen im Vordergrund (zweifelhaft, ob das einem Trend entspricht): Zwei Schriftsätze, einer davon mit Mandantenschreiben sowie eine Gerichtsentscheidung in Form eines Urteils waren zu fertigen.
- ✓ Materielle Aufgabenstellungen erneut im vorhersehbaren Rahmen: allg. Sicherheitsrecht, Kommunalrecht und eine Baurechtsklausur mit immissionsschutzrechtlichem Aufhänger. Für den nächsten Termin dürfte daher vor allem das Wasserrecht als „heißes Thema“ gelten.
- ✓ Auffällig war das erneute Fehlen von Aktualität, die verarbeiteten Entscheidungen waren alle bereits älteren Datums.
- ✓ Auch die prozessualen Probleme bewegten sich nur im üblichen Rahmen, es wurde kein besonderes diesbezügliches Wissen verlangt. Wieder hätten mindestens zwei der Klausuren nahezu ohne Änderungen auch im ersten Staatsexamen abgefragt werden können. Wie bereits mehrfach in früheren Examenreporten dargestellt, gilt es also vor allem, das Wissen aus dem ersten Examen aufrecht zu erhalten!

■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltlicher Schriftsatz aus Sicht einer beklagten Gemeinde zur Verteidigung eines sicherheitsrechtlichen VAes mit zugehörigem Mandantenschreiben auch zur Beratung über den Erlass einer sicherheitsrechtlichen Verordnung.

Prozessual: relativ unproblematische Zulässigkeit der erhobenen Anfechtungsklage – im Mandantenschreiben: Keine Verfristung der Klage des Betroffenen aufgrund fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung sowie mangelhafter Zustellung, die aber nicht zur fehlenden Bekanntgabe führte.

Materiell: Zu klären waren die Tatbestandsvoraussetzungen einer Anordnung nach Art. 29 LStVG. In der formellen Rechtmäßigkeit des Bescheides waren einige kommunalrechtliche Sitzungsprobleme zu behandeln wie die Frage der Erweiterung der Tagesordnung oder die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung sowie die Teilnahme der Ehefrau des Betroffenen an der Abstimmung. Materiell war insbesondere die Frage nach der Störereigenschaft und der Störerauswahl zu klären. Im Rahmen des Mandantenschreibens war sodann ein Verordnungsentwurf zu beurteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Insbesondere die Bestimmtheit der Regelung war fehlerhaft, da der Geltungsbereich nicht ordnungsgemäß geschildert war.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Allg. Sicherheitsrecht und die üblichen kommunalrechtlichen Beschlussprobleme - ein uraltes Thema, das zeigt, dass es vor allem auf die sichere Beherrschung des Grundhandwerkszeuges ankommt. In der Klausur Nr. 1223 haben

wir in einer ausführlichen Übersicht die Voraussetzungen für den Erlass von Satzungen und Verordnungen auf kommunaler Ebene besprochen, Beschlussprobleme im Gemeinderat gehören zu denjenigen Fragestellungen, die immer wieder wiederholt werden.

■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Urteil des VG nach einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich Kostenentscheidung bei notwendiger Beiladung.

Prozessual: Grundsätzlich unproblematische Zulässigkeit, lediglich Klärung des Verhältnisses des Anspruchs auf Erteilung der Genehmigung zu einem bestandskräftigen Zurückstellungsbescheid, kein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis, da Zurückstellung nur klarstellt, dass derzeit nicht genehmigt wird.

Materiell: Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Porphyrtsteinbruch. Probleme des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG etwa i.V.m. der TA Lärm stellten sich nicht. Zentrale Frage war die Vereinbarkeit mit Baurecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 BauGB. Aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ergab sich die Privilegierung des Vorhabens. Fraglich war, ob zwischenzeitlich erlassene Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen, der hier

erlassene Teilflächennutzungsplan musste inzident geprüft werden. Problematisch waren Abwägungsmängel und eine mögliche Negativplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Baurecht kommt immer – darauf kann man sich fast blind verlassen. Eine ausführliche Übersicht zu den planerischen Sicherungsinstrumenten der Gemeinde fand sich in der Klausur Nr. 1222, dort wurde auch ausführlich besprochen, wie ein Flächennutzungsplan inzident überprüft werden kann. Mit diesen dort besprochenen Schemata waren unsere Teilnehmer für diese Klausur gut gerüstet!

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz im einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO auf Zulassung eines Bürgerbegehrens, Sachverhaltsschilderung erlassen.

Prozessual: Typische Probleme im Zusammenhang mit einem Bürgerbegehren, Handeln in gesetzlicher Prozessstandschaft, Ausscheiden des Ersatzvertreters irrelevant, diesbezüglich keine Gesamtvertretung, Wegzug des Vertreters aus der Gemeinde irrele-

vant, muss kein Gemeindeglieder sein. – Besondere Eilbedürftigkeit aufgrund drohenden Erlasses einer Genehmigung. – Problem der Vorwegnahme der Hauptsache, da Zulassung des Begehrens beantragt werden muss. Hier aber keine andere Rechtsschutzmöglichkeit vorhanden.

Materiell: Darstellung des Anspruchs auf Zulassung eines Bürgerbegehrens, formelle und materielle Voraussetzungen, Fragestellung bei kombinierten Fragen, kein „Verfallsdatum“ für bereits früher gesammelte Unterschriften, ordnungsgemäße Begründung. Wille zum Erlass eines Bebauungsplans, keine Vorwegnahme des Abwägungsergebnisses, bereits erteiltes Einvernehmen der Gemeinde steht Bauleitplanung nicht entgegen. Alle Zulassungsvoraussetzungen waren gegeben, Antrag war als begründet anzusehen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wieder einmal wurde eine „Uralt-Entscheidung“ für das Examen recyclet. Der Klausur lag in vollem Umfang der Beschluss des VGH vom 13.12.2010, BayVBI 2011, 309 zugrunde. Auf die Probleme des Bürgerbegehrens sind wir mehrfach in unserer kursintegrierten „Bayern Spezial“ eingegangen, zuletzt erst im Oktober-Heft 2016 unmittelbar vor dem Examen. Dort wurde ausführlich insbesondere auf die Vertretungsproblematik hingewiesen und die Frage geklärt, in welchem Namen Anträge gestellt bzw. Klagen erhoben werden müssen. Wer die Entscheidung durchgearbeitet hatte, konnte hier keine Probleme haben!

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ In Teil I war ein Mandantenschreiben eines Rechtsanwalts, in Teil II ein Einspruchsschreiben samt Begründung zu fertigen. Dies aber mit einfachem Aufbau: durch die Klausur führten zahlreiche Fragen des Klausurerstellers die nacheinander zu klären waren.
- ✓ Ungewöhnlich im materiellen Recht - einen relativ großen Umfang nahmen das subjektive Nettoprinzip (§ 33 EStG und Familienlastenausgleich) und § 35a EStG ein. Im AO-Teil war Teil der Herausforderung, die einschlägigen Normen (§§ 193 ff. AO) zu finden.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11

Teil I: B ist selbständiger Architekt (§§ 18, 4 III EStG). Als solcher nahm er an einem Ideenwettbewerb teil und gewann, womit sich die Frage nach der Steuerbarkeit (Glück?) bzw. dem Veranlassungszusammenhang zwischen Preisgeld und § 18 EStG (§ 22 Nr. 3 EStG?) stellte. Aufgrund eines Planungsfehlers stürzte eines seiner Gebäude ein – der Schaden wurde nur teilweise von seiner Berufshaftpflichtversicherung übernommen. Der Veranlassungszusammenhang (§ 4 IV EStG und § 18 EStG) war zu klären. Die Frau des B erbte zusammen mit ihrem Bruder zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 10 vermieteten Wohnungen. Einkünfte aus § 21 EStG wurden nun erzielt. Im Rahmen der Erbauseinandersetzung erhielt jedes der Geschwister ein Mehrfamilienhaus, so dass die Anschaffungskosten des Erblassers fortgeführt werden konnten (§ 7 IV EStG, 11d EStDV). Es stellte sich die Frage nach der Abzugsfähigkeit der Kosten der Realteilung (§ 255 I 2 HGB?). Da man in eine der 10 Wohnungen selber einzog, waren den Mieteinnahmen nur 9/10 der im Sachverhalt aufgeführten Werbungskosten (Hausmeister, Schneeräumdienst, Gebäudehaftpflicht, Müllabfuhr... § 9 I 1 und § 3 Nr. 2 EStG) gegenüberzustellen. Bzgl. der selbst bewohnten Wohnung war § 35a EStG (Winterdienst häuslich? vgl. BFH vom 20.03.2014) zu erörtern, da laut Bearbeitervermerk das zu versteuernde Einkommen (§ 2 V 1 Hs. 1 EStG) und die Steuerersparnis in Euro und nicht nur die Einkünfte oder das Einkommen zu ermitteln waren! Darüber hinaus waren Problem aus dem Bereich des

subjektiven Nettoprinzijs geschildert: B war zeugungsunfähig, weshalb man ein Kind adoptierte (Aufwand nach § 33 EStG? vgl. BFH vom 10.03.2015) Für das adoptierte Kind erhielt man Kindergeld – der Familienlastenausgleich war darzustellen (§§ 31, 32 VI EStG). B war im Übrigen schwerbehindert, so dass sich die Frage nach § 33b EStG und der verfahrensmäßigen Rückwirkung der Feststellung der Behinderung stellte (Grundlagenbescheid, § 175 I Nr. 1 AO).

Teil II: Bei B wurde eine Außenprüfung angeordnet (§§ 193 ff. AO). Das Finanzamt führte aus, dass die Gewinnermittlung zur Prüfung in digitaler Form auf einem maschinell verwertbaren Datenträger benötigt würde. B wollte sich jedenfalls einer unbegrenzten Datenspeicherung mit jederzeitigem ortsunabhängigen Zugriff widersetzen. Gesetzlich geregelt ist der sog. mittelbare Datenzugriff in §§ 200 I 2, 147 VI 2 AO. In einem Einspruchsschreiben war darauf hinzuweisen, dass die Normen im Einzelfall verhältnismäßig ausgelegt/ angewendet werden müssen, da sonst das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Art. 2 II, 1 I GG verletzt ist.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wie so häufig im 2. Examen: Eine Klausur im Mix aus alten Klassikerproblemen und neuer Rechtsprechung. Daher legen wir im Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs einerseits so viel Wert auf Verständnis und Grundkenntnisse; andererseits berichten wir über aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung! *Treffer!*

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten – **Zusammenpiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wieder, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probehören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht! Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
eMail: assessor@hemmer.de
Internet: <http://www.assessorkurs-hemmer.de>